

Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Neugeborene Kinder der Gemeinde Mittelland

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Mittelland am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Mittelland zahlt für jedes ab dem 01. Januar 2005 neugeborene Kind, dessen Mutter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mittelland gemeldet ist und dessen Hauptwohnsitz (Lebensmittelpunkt) ebenfalls in der Gemeinde Mittelland ist, ein Begrüßungsgeld in Höhe von 500,00 €.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mittelland.

§ 3

Antragsberechtigt ist jeder Elternteil der für das Neugeborene sorgeberechtigt ist. Bei der Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis des Antragstellers vorzulegen.

§ 4

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Geburt des Kindes zu stellen.

§ 5

Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung werden ausschließlich der Mutter gewährt, wenn die melderechtlichen Verhältnisse gemäß § 1 gegeben sind.

§ 6

Die Leistung der Gemeinde Mittelland wird innerhalb eines Monats nach Antragstellung erbracht so weit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen.

§ 7

Die Leistung der Gemeinde Mittelland wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mittelland, den

Keindorff
Bürgermeister

